

**Information**  
vom 25. Jänner 2019

# Stmk. Nächtigungs- und FerienwohnungsabgabeG

***Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!***

Mit der Novelle des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes – StNFWAG (LGBl. Nr. 118/2017), die mit 1.1.2018 in Kraft getreten ist, wurde im Bereich der Übernachtungen in Privatunterkünften eine „doppelte“ Meldepflicht der Betreiber von Online-Plattformen eingeführt.

Gemäß § 4a Abs. 3 des StNFWAG haben die Betreiber von Online-Plattformen im Bereich der Privatunterkünfte den Gemeinden in maschinenlesbarer Form nach § 4a Abs. 3 des StNFWAG zu übermitteln.

- die für den Abgabenvollzug erforderlichen Informationen, wie insbesondere die Identitätsdaten im Sinn des [§ 2 Z 2 des E-Government-Gesetzes](#) und die Erreichbarkeitsdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftsgeber sowie sämtliche Adressen der bei ihnen registrierten Unterkünfte bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats (Z 1),
- eine Aufstellung über die abgeschlossenen Buchungen des vorangegangenen Quartals bis zum 15. des folgenden Quartals (Z 2).

Dabei handelt es sich um zwei eigenständige Meldepflichten, die gesondert zu prüfen und entweder gemeinsam oder allenfalls getrennt voneinander zu verfolgen sind.

Die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen und auch die Einhaltung dieser Meldepflichten ist durch die Gemeinden zu überwachen. Festgestellte Verstöße der Meldepflichten der Betreiber von Online-Plattformen sind von den Gemeinden bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat) zur Einleitung

entsprechender Verwaltungsstrafverfahren anzuzeigen. Als Ergebnis einer im Sommer 2018 durchgeführten Umfrage bei den steirischen Gemeinden musste von der Abteilung Finanzen festgestellt werden, dass keine einzige Online-Plattform der vorbeschriebenen Meldepflicht nachgekommen ist.

Auf Grund der unterschiedlichen Meldefristen in § 4a Abs. 3 StNFWAG sollen in einem ersten Schritt nur einmal die Verletzungen der Meldepflicht gemäß § 4a Abs. 3 **Z 1** StNFWAG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens geprüft und allenfalls geahndet werden, bevor im Anschluss daran bei Nichterfüllung der Meldepflicht gemäß § 4a Abs. 3 **Z 2** StNFWAG weitere Verwaltungsstrafverfahren folgen, mit welchen schließlich auch diese Meldepflichtverletzungen geahndet werden sollen.

### **Beweissicherung im Verwaltungsstrafverfahren**

Für die Einleitung bzw. Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren kommt der Dokumentation des Tatvorwurfes eine ganz entscheidende Bedeutung zu.

Der Beweis, dass auf der Online-Plattform Privatunterkünfte angeboten wurden, kann durch entsprechende Screenshots erfolgen, aus welchen sich der Umfang der angebotenen Privatunterkünfte, die genaue Tatzeit und ein Bezugspunkt zur jeweiligen Gemeinde ergibt. Hinsichtlich der Screenshots wird empfohlen, die Screenshots so zu wählen, dass auf diesem auch die URL der Website erkennbar ist. Außerdem sollten die Screenshots auch einen „Datumsstempel“, d.h. Angaben zu Uhrzeit und Datum, enthalten.

### **Feststellung der Gemeinden, dass Meldepflichten nicht erfüllt wurden**

Wenn die Beweise für die Tat bzw. den Tatvorwurf (Screenshots) erhoben wurden, braucht es weiters die Feststellung durch die jeweilige Gemeinde, dass eine Meldung gemäß § 4a Abs. 3 Z 1 StNFWAG von der jeweiligen Online-Plattform im konkreten Tatzeitraum tatsächlich unterblieben ist.

Die zweite Meldeverpflichtung gem. Z 2 bezieht sich auf die erfolgten Buchungen. Eine etwaige Verletzung dieser Meldepflicht ist daher nach Vorliegen einer Anzeige durch eine Gemeinde dann gesondert zu prüfen.

### **Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden**

Für das Verwaltungsstrafverfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Den Anzeigen über die Verletzung der Meldepflichten sind die Screenshots und die Bestätigung über die Nichtmeldung durch die Online-Plattformen beizulegen.

Sollten der Gemeinde erfolgte Buchungen bekannt sein ist den Bezirksverwaltungsbehörden ebenso eine entsprechende Anzeige zu übermitteln, verbunden mit der Bestätigung, dass für diese keine gesetzeskonforme und fristgerechte Meldung erfolgt ist.

Anschließend ist das Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde einzuleiten.

### **Erhebungen der Abteilung Finanzen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

Von der Finanzabteilung wurden in den Bezirken bereits gemeindeweise mittels entsprechender Screenshots Betreiber von Online-Plattformen erhoben, bei denen der Verdacht besteht, dass die Meldepflicht nach § 4a Abs. 3 Z 1 des StNFWAG verletzt wurde.

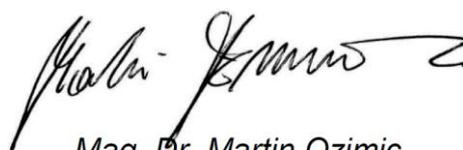
#### **Weitere Vorgehensweise**

Diese Screenshots werden den ausgewählten Gemeinden zeitnah zur Überprüfung und Bestätigung von der Abteilung Finanzen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt werden, allfällige Verstöße der Meldepflichten sind an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

**Mit herzlichen Grüßen!**



*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeindegund.steiermark.at](mailto:post@gemeindegund.steiermark.at)



[www.gemeindegund.steiermark.at](http://www.gemeindegund.steiermark.at)